

Ausführungsbestimmungen zur südwestafrikanischen Schulpflichtverordnung vom 20. Oktober 1906.

1. Die Aufnahme in die Regierungsschulen findet am Beginn des Kalenderjahres statt. Aufnahmen zu einem anderen Zeitpunkt können nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulleiters erfolgen.

2. Das Bezirksamt hat dem Schulleiter rechtzeitig ein Verzeichnis der aufnahmepflichtigen Kinder zu übergeben.

Kinder, welche außerhalb der Regierungsschule unterrichtet werden, sollen tunlichst mindestens jährlich einmal durch Beauftragte des Gouvernements daraufhin geprüft werden, ob sie einen ordnungsmäßigen und genügenden Unterricht erhalten. Revisionen von Privatschulen können ohne vorherige Anfründigung vorgenommen werden.

3. Vorübergehende Befreiungen vom Schulbesuche können auf Antrag der Eltern der Kinder oder deren Vertreter aus berechtigten Gründen durch den Schulleiter auf die Dauer von einer Woche, im übrigen durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Letztere hat dem Gouvernment Mitteilung zu machen, falls die Befreiung vier Wochen übersteigt.

4. Wird ein Kind durch Krankheit oder andere rechtfertigende Gründe am Schulbesuche vorübergehend gehindert, so ist hierüber ein schriftlicher Ausweis baldmöglichst dem Schulleiter einzureichen.

5. Sowohl von den Leitern der Regierungs- wie der Privatschulen sind Listen über Versäumnisse der Schüler zu führen.

Einen Auszug, welcher die unentschuldigten Versäumnisse enthält, ist monatlich dem Bezirksamte einzureichen. Letzteres teilt dem Schulleiter vierteljährlich die etwaigen Bestrafungen wegen Verletzung der Schulpflicht mit.

Bei mehrtlägigem unentschuldigtem Ausbleiben hat der Schulleiter das Bezirksamt behufs Zuführung des säumigen Kindes in die Schule in Kenntnis zu setzen.

Windhut, den 20. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Lindequist.

Personalien.

Zum außeramtlichen Mitgliede des Gouvernementsrats in Uvia ist an Stelle des Herrn Niedel dessen Nachfolger in der Leitung der Hauptagentur der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft, Herr Karl Hanssen, berufen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Kaiserlichen Bezirksamtmanne Maximilian v. Rode-Diezelski den Roten Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. O. vom 10. Dezember 1906.

Graf v. Uxkull-Gyllenband, Königlich Württembergischer Leutnant im Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Württembergischen) Nr. 25, nach erfolgtem Ausscheiden aus dem XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps als Leutnant mit Patent vom 27. Januar 1903 F. 3 f. in der Schutztruppe angestellt.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 16. November 1906. Rohde, Probiantamtskontrollleur.

Rienow (Emil) und Werner, Probiantamtsassistenten, — mit dem 31. Oktober d. J. behufs Wiederanstellung im Verlethe der Königlich Preussischen Heeresverwaltung aus der Schutztruppe ausgeschieden, und zwar:

Rohde in einer etatmäßigen Assistentenstelle beim Probiantamt in Coblenz,
Rienow in einer etatmäßigen Assistentenstelle beim Probiantamt in Potsdam und
Werner in einer etatmäßigen Assistentenstelle beim Probiantamt in Berlin.

